



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Förderangebote zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Sie erhalten Informationen über die notwendigen Voraussetzungen, um diese Leistungen zu erhalten.

Lesen Sie die nachfolgenden Informationen bitte genau durch, damit Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie in Ihrem Jobcenter EN.

Die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem Jobcenter EN folgt dem Grundsatz des Förderns und Forderns. Ziel ist, dass Sie künftig Ihren eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften sicherstellen können.

Fördern - Unsere Leistungen

Wir unterstützen Sie dafür umfassend mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Die folgenden Leistungen können erbracht werden:

- persönliche Beratung und Betreuung
- berufliches Coaching
- Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung
- Existenzgründungsberatung
- Fahrt- und Bewerbungskosten
- Praktikum bei Arbeitgebern
- Förderung von Arbeitsverhältnissen durch Zuschüsse
- erforderliche Qualifizierung
- berufliche Umschulung
- Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten

Darüber hinaus helfen wir Ihnen bei Bedarf beim Zugang zu:

- Integrationskursen (Sprachkurs deutsch)
- beruflicher Rehabilitation
- Schuldnerberatung
- psychosozialer Betreuung
- Suchtberatung

Gerne helfen wir Ihnen bei der Beantragung individueller Förderangebote.

Sie finden weiterführende Informationen zu den Förderangeboten des Jobcenters EN auch auf unserer Internetseite:

<http://www.enkreis.de/arbeitsberuf/fuer-arbeitsuchende/foerdermoeglichkeiten.html>



Fordern - Ihre Pflichten

Sie sind verpflichtet aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitzuwirken.

Das bedeutet insbesondere, Sie sind verpflichtet:

- grundsätzlich an jedem Werktag persönlich und auf dem Postweg erreichbar zu sein und das Jobcenter EN täglich aufsuchen zu können
- zu Terminen im Jobcenter EN zu erscheinen
- sich eigenständig Arbeit zu suchen und sich zu bewerben
- eine zumutbare Arbeit aufzunehmen
- zum Antritt und zur Teilnahme an vereinbarten Maßnahmen
- zur unverzüglichen Mitteilung von Veränderungen in Ihren persönlichen und/oder beruflichen Verhältnissen
- von uns veranlasste ärztliche und psychologische Untersuchungstermine wahrzunehmen

Eingliederungsvereinbarung

Gemeinsam mit Ihnen erarbeitet Ihr Integrationscoach einen Plan zur Eingliederung in Arbeit.

Im Vorfeld wird dazu eine so genannte Potenzialanalyse durchgeführt, die auch gesetzlich vorgeschrieben ist. Dabei werden Ihre persönliche Situation, Ihre Stärken sowie Handlungsfelder erhoben.

Am Ende ergibt sich daraus ein Vermittlungs-Ziel.

Der Plan beschreibt die einzelnen Handlungsschritte wie dieses Ziel erreicht werden soll. Die vereinbarten individuellen Förderleistungen sowie Ihre sich daraus ergebenden Pflichten werden in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten.

Die Eingliederungsvereinbarung bestimmt:

- welche Leistungen Sie zur Eingliederung in Arbeit erhalten
- welche Bemühungen Sie in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form die Bemühungen nachzuweisen sind
- wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden sollen.

Eine Eingliederungsvereinbarung wird in der Regel für sechs Monate abgeschlossen. Nach Ablauf der sechs Monate wird die Eingliederungsvereinbarung mit Ihnen gemeinsam überprüft und angepasst.



Zumutbarkeit

Was bedeutet zumutbare Arbeit?

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beantragen bzw. beziehen, sind Sie verpflichtet jede zumutbare Arbeit oder Arbeitsgelegenheit anzunehmen.

Eine Arbeit ist grundsätzlich zumutbar, wenn sie Ihrem physischen und psychischen Leistungsvermögen entspricht.

Eine Arbeit ist auch dann als zumutbar anzusehen, wenn:

- sie nicht Ihrer Berufsausbildung entspricht
- sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit entspricht
- die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei Ihren bisherigen Beschäftigungen
- der Arbeitsort von Ihrem Wohnort weiter entfernt ist als ein früherer Arbeitsort

Ortsabwesenheit

Was heißt Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit?

Sie müssen grundsätzlich an jedem Werktag persönlich und auf dem Postweg erreichbar sein und das Jobcenter täglich aufsuchen können.

Ein Urlaubsanspruch besteht nicht!

Ihnen kann eine Ortsabwesenheit bis zu drei Wochen (21 Kalendertage) im Kalenderjahr gestattet werden, wenn die Planungen zur beruflichen Eingliederung dem nicht entgegenstehen.

Dafür müssen Sie vor der geplanten Ortsabwesenheit persönlich im Jobcenter EN vorsprechen und die Zustimmung Ihres Integrationscoaches einholen.

Melden Sie sich am ersten Werktag nach Ihrer Rückkehr persönlich im Jobcenter EN. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.

Beachten Sie, dass bei einer längeren Abwesenheit oder fehlender Rückmeldung sämtliche Leistungen eingestellt bzw. zurückgefordert werden.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt Ortsabwesenheit.

Mitteilungs- / Mitwirkungspflichten

Was heißt unverzügliche Mitteilung von Veränderungen?

Sie sind verpflichtet alle Veränderungen Ihrer persönlichen und beruflichen Situation unverzüglich mitzuteilen.

Sie müssen insbesondere sofort mitteilen, wenn:

- Sie eine berufliche Tätigkeit aufnehmen - auch als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger
- sich der Umfang Ihrer Arbeitszeit ändert
- sich Ihr Einkommen oder Ihr Vermögen bzw. das Einkommen oder Vermögen der Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ändert



- Ihnen oder einem Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben werden (z.B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen
- Sie Renten aller Art, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, beantragen oder erhalten
- Sie arbeitsunfähig erkranken. Die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer sind von Ihnen unverzüglich nachzuweisen
- Sie schwanger sind (bitte Mutterpass vorlegen)
- Sie Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen beantragen oder erhalten
- sich an der Betreuungssituation Ihres Kindes oder anderer Familienangehöriger Änderungen ergeben
- Sie eine Ehe / Lebensgemeinschaft gründen oder beenden (siehe hierzu Informationsblatt „Leistungsrecht“)
- sich Ihre Anschrift ändert. Sofern Sie Kosten für Unterkunft und Heizung beantragen bzw. erhalten, müssen Sie vor dem Umzug Kontakt mit der zuständigen Regionalstelle aufnehmen (siehe hierzu Informationsblatt „Leistungsrecht“)

Bitte achten Sie auf Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Dies liegt auch in Ihrem Interesse.

Unvollständige, falsch gemachte Angaben oder nicht mitgeteilte Änderungen führen zu:

- einer Rückforderung zu Unrecht erhaltener Leistungen
- einer Einleitung eines Ordnungswidrigkeit- oder gar Strafverfahrens

Pflichtverletzung - Rechtsfolgen

Sollten Sie den oben beschriebenen Pflichten im Abschnitt „Fordern – Ihre Pflichten“ nicht nachkommen, treten Rechtsfolgen ein, sofern Sie keinen wichtigen Grund vorbringen. Diese reichen von einer anteiligen bis zur vollständigen Kürzung Ihres Arbeitslosengeldes II.

Rechtsfolgen treten insbesondere dann ein, wenn Sie sich weigern

- zu Beratungs- oder Untersuchungsterminen zu erscheinen
- eine in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarte Maßnahme anzutreten oder fortzuführen
- in ausreichendem Umfang ernsthafte Bewerbungsbemühungen nachzuweisen
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit anzunehmen und fortzuführen

Ihre konkreten Pflichten und die jeweiligen Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung werden in Ihrer Eingliederungsvereinbarung festgehalten.

Bitte beachten Sie auch das Informationsblatt Leistungsrecht!



Hinweis zum Datenschutz

Das Jobcenter EN beachtet die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz für die Bearbeitung von Sozialleistungen nach dem SGB II.

Ich wurde darüber informiert, dass Daten im Rahmen der Aufgaben des SGB II elektronisch erhoben, gespeichert, weiterverarbeitet und an Stellen, die öffentliche Aufgaben für Sie wahrnehmen, weitergegeben werden können.

Die von Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft erhobenen Daten werden je nach Fallgestaltung im Wesentlichen an

- die Bundesagentur für Arbeit in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken
- die Post AG als privates Unternehmen in Bezug auf Ihre Anschrift zwecks Versendung von Schreiben
- durchführende Träger von arbeitsmarktlichen Maßnahmen
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Arbeitgeber im Rahmen des Vermittlungsprozesses

für die ordnungsgemäße Gewährung von Sozialleistungen sowie für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Aktivierung, Qualifizierung und Vermittlung nach Maßgabe des SGB I, SGB II, SGB III und SGB X übermittelt.

Verantwortlicher für die Erhebung von personenbezogenen Daten ist der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Tel. 02336 93-0, verwaltung@en-kreis.de.

Fragen zum Datenschutz können Sie an die Datenschutzbeauftragte des Ennepe-Ruhr-Kreises unter Tel. 02336 932329 oder per E-mail an datenschutz@en-kreis.de oder an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (NRW), Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211 384-240, Telefax 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, www.ldi.nrw.de - dieser ist zugleich auch zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz in NRW - richten.

Die Datenspeicherung erfolgt für eine Dauer von 10 Jahren auf Grundlage entsprechender öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach Fallabschluss. Nach Ablauf dieser Frist werden sämtliche von uns erhobene Daten gelöscht/vernichtet.

Folgende Rechte stehen Ihnen bezogen auf die von Ihnen erhobenen Daten zu:

- Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen
- Berichtigung unrichtiger Daten
- Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung
- Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände
- Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen

Für den Fall, dass Sie mit einer Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten nicht einverstanden sind, weise ich Sie daraufhin, dass ohne diese Daten die Gewährung der SGB II-Leistungen sowie Leistungen zur Aktivierung, Qualifizierung und Vermittlung an Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht mehr möglich wäre.

Weitere Hinweise zum Schutz Ihrer Daten finden Sie unter:
<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf.html>



Annahmebestätigung

Ich habe das Informationsblatt „Aktiver Bereich“ erhalten und alle unklaren Punkte wurden mir erläutert.

Ort, Datum

Unterschrift